



Sitzungskalender September 2023

Mittwoch, 13.09.2023:

Sitzung des Kreisausschusses

Donnerstag, 14.09.2023:

Sitzung des Bauausschusses

Freitag, 15.09.2023:

Sitzung des Kreistages

Mittwoch, 27.09.2023:

Sitzung des Ausschusses für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge

Aktuelle Informationen bzw. Änderungen finden Sie unter:

www.erlangen-hoechstadt.de/verwaltung/sitzungsinformationen/sitzungskalender

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herrn Matija Strucic,
zuletzt wohnhaft: NL - 6828 KG Arnheim,
Boulevard Heuvelink 15,

öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.08.2023, Az. 61 143/99888000

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 22.08.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Christgau
Abteilungsleiter

Inhalt

Sitzungskalender September 2023	77
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung	77
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt	77
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wohnhauses mit drei 3-Zimmer-Wohnungen	78
Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Schwabach, Gewässer II. Ordnung von Flusskilometer 4,500 bis 22,360 auf dem Gebiet der Gemeinden Buckenhof, Uttenreuth und Kalchreuth sowie des Marktes Eckental im Landkreis Erlangen-Höchstadt	78
Mit der Bayerischen Ehrenamtskarte zur Fürther Kirchweih; Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber können „Backstagetour“ mit Übernachtung gewinnen	79
FAMIFUN – Familien- und Spaßfest am 16.09.2023 in Höchstadt a. d. Aisch	79

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 21.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises vom 24.11.2022, zur Anordnung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen gegen die Geflügelpest wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt als öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24- 28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt/Aisch, Zimmer 4, eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter www.erlangen-hoechstadt.de unter buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen abrufbar.

Höchstadt a. d. Aisch, 23.08.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
gez.
Dr. Susanne Oswald Abteilungsleiterin

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wohnhauses mit drei 3-Zimmer-Wohnungen

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 304 der Gemarkung Höchstadt, in der Steinwegstraße in 91315 Höchstadt/Aisch, eine Errichtung eines Wohnhauses mit drei 3-Zimmer-Wohnungen vorzunehmen.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 24.08.2023, Az. 6024VVF-2022-124-BauH (vormals: 62.2 6024/H2022-0589), die Genehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Da hier mehr als 20 Eigentümer der benachbarten Grundstücke beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigung und die dazu gehörigen Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt/Aisch, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt/Aisch, Zimmer-Nr. 9 oder bei der Stadt Höchstadt eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Höchstadt, 24.08.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt/Aisch

Fischer

Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Schwabach, Gewässer II. Ordnung von Flusskilometer 4,500 bis 22,360 auf dem Gebiet der Gemeinden Buckenhof, Uttenreuth und Kalchreuth sowie des Marktes Eckental im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Buckenhof, Uttenreuth und Kalchreuth sowie im Markt Eckental wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährigen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500. ³Die Karten können im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt an der Aisch während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet

liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silage-sickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, BayRS 753-1-6-U), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt an der Aisch, den 24.08.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Tritthart
Landrat

Mit der Bayerischen Ehrenamtskarte zur Fürther Kirchweih Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber können „Backstage-tour“ mit Übernachtung gewinnen

Bald weht wieder ein Duft von gebrannten Mandeln, Bratwurst und Zuckerwatte durch Fürth: Zeit für Bayerns größte Straßenkirchweih, die Michaeliskirchweih. Passend dazu verlost das Bayerische Sozialministerium zusammen mit der Stadt Fürth eine Kirchweihführung der besonderen Art: Fünf Inhaberinnen und Inhaber einer Bayerischen Ehrenamtskarte dürfen mit je einer Begleitperson hinter die Kulissen von Buden und Fahrgeschäften blicken. Zudem beinhaltet der Gewinn eine Übernachtung mit Frühstück vor Ort. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt ruft alle Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber auf, an der Verlosung teilzunehmen.

Blick hinter die Kulissen

Die Führung findet am Donnerstag, 5. Oktober 2023 statt. Gewinnerinnen und Gewinner erhalten Einblicke in das Schaustellerleben, testen verschiedene Attraktionen und genießen vielfältige Kirchweihköstlichkeiten. Die Fürther Kirchweih bietet nicht nur Fahrgeschäfte, Kulinarisches und frisch Gezapftes, sondern auch ein familienfreundliches Jahrmärkt-Flair mit traditionellen Marktschreibern und -ständen. Die Fürther Kirchweih findet vom 30. September bis zum 11. Oktober 2023 statt.

Bis 10. September teilnehmen

Wer eine gültige Bayerische Ehrenamtskarte besitzt, kann ab sofort online unter <https://s.bayern.de/ehrenamtskarte-verlosung> an der Verlosung teilnehmen. Die Teilnahmefrist endet am 10. September 2023. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

FAMIFUN – Familien- und Spaßfest am 16.09.2023 in Höchstadt a. d. Aisch

Mit Beginn des neuen Schuljahres findet am Samstag, 16.09.2023, auch das beliebte Familienfest „FAMIFUN“ des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Höchstadt an der Aisch statt. Das Gelände der Höchstadter Realschule (Rothenburger Str.10) bietet von 13 bis circa 17:30 Uhr vielerlei Attraktionen mit Spaß und Bewegung für große und kleine Famifun-Fans. Das kostenlose Familienevent ist mit den Buslinien 238, 203E, 247 (Haltestelle Realschule Höchstadt) erreichbar. Parkmöglichkeiten gibt es am „Engelgarten“ (In der Brannerstatt 2).

Praxis für Kuscheltiere, Sonnenbeobachten und Pickleball

Hüpfburgen, Kinderschminken, Spielmobil, Technikbasteleien und weitere zahlreiche Spielstationen von regionalen Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit lassen keine Langeweile aufkommen. In der Teddysprechstunde des Kreiskrankenhauses St. Anna können verletzte Kuscheltiere verarztet werden. Außerdem gibt es dort für Kinder wichtige Tipps zur „Ersten Hilfe“. Die Umweltstation des Kreisjugendrings lädt zur Sonnenbeobachtung ein und die Realschule Höchstadt bietet einen Mountainbike-Geschicklichkeitsparcours an. Ballsportfans sollten unbedingt den Trendsport Pickleball ausprobieren. Auch für die Kleinsten ist im Bambini-Bereich gesorgt. Umrahmt wird der Nachmittag von Zauber- und Gauklereien, Live-Musik und kulinarischen Angeboten mit Foodtrucks.

Organisiert wird das große Familien- und Spaßfest von der kommunalen Jugendarbeit des Landkreises zusammen mit dem Bündnis für Familie. Details zu Programm und Fest gibt es unter www.buendnis-fuer-familie.de/famifun und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Bündnis für Familie, Katja Engelbrecht-Adler, telefonisch 09131803-1492) oder per E-Mail an familie@erlangen-hoechstadt.de.

